

Satzung

I. Name, Sitz, Eintragung, Zweck

Präambel

Vornehmlich sollen durch die kulturellen Veranstaltungen des Vereins die deutsche Sprache und die gesellschafts-, persönlichkeits- sowie pädagogisch-relevanten Elemente des Amateurtheaters gepflegt und gefördert werden. Ebenso soll die Verbundenheit mit anderen Kulturkreisen vertieft werden. Gleichzeitig können diese Veranstaltungen einen kulturellen Beitrag zur geistigen Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen im Geiste der Toleranz und Versöhnung leisten.

§ 1

Der Verein führt den Namen

Freilichtbühne Lilienthal e.V.

Sein Sitz ist Lilienthal, er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Zweckverwirklichung ist es vor allem Theater- und Musikaufführungen als Freilichtveranstaltungen zu fördern und zu ermöglichen.
3. Zur Erreichung dieser Ziele soll sich der Verein der Mitwirkung möglichst vieler interessierter Gruppen versichern, wie beispielsweise der Amateurspielgruppen, Gesangvereine, Spielmannszüge, Reitervereine, Sportvereine und anderer Gruppierungen. Er soll die Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, anderen Vereinen und Einrichtungen gleichartiger oder ähnlicher Zielsetzungen im In- und Ausland suchen.
4. Seine Tätigkeit ist überparteilich, überkonfessionell und an keine bestimmte gesellschaftspolitische Auffassung oder Weltanschauung gebunden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4
Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Mitglieder können auch juristische Personen werden.
3. Mitglieder dürfen an vereinseigenen Aktivitäten auf Bestellung eines Vorstandsmitgliedes mitwirken. Als Bestellung gilt eine formlose mündliche Mitteilung.

§ 5
Aufnahme der Mitglieder

1. Die Aufnahme der Mitglieder ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Vorstand gemäß § 26 BGB bzw. § 9 der Satzung zu beantragen. Der vorgenannte Vorstand entscheidet ebenfalls allein über die Aufnahme von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.
2. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft beginnen mit der Registrierung im Mitgliederverzeichnis durch den Vorstand. Der Vorstand soll die Registrierung dem Mitglied schriftlich mitteilen.

§ 6
Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten Ziele erworben haben, können durch Beschluss des Beirates im Sinne des § 10 dieser Satzung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 7
Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur auf den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) durch Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB bzw. § 9 der Satzung, wenn es mit der Bezahlung von Beiträgen länger als 3 Monate trotz zweier schriftlicher Mahnungen, von denen die letzte die Androhung des Ausschlusses enthalten und mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung dem Mitglied zugegangen sein muss, in Rückstand ist;
 - b) durch die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 2/3 der erschienenen Mitglieder, jedoch mindestens mit der Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist namentlich gegeben, wenn das Verhalten des Mitgliedes innerhalb oder außerhalb des Vereins geeignet ist, dessen Ansehen zu schädigen oder wenn das Mitglied den Vereinsbestimmungen zuwidergehandelt hat.

§ 8

Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Er nimmt Spenden entgegen.
3. Die Höhe der Beiträge wird jeweils von der Jahreshauptversammlung für die kommenden zwei Geschäftsjahre festgesetzt.
4. Sie soll sich nach dem voraussichtlichen Bedarf des Vereins für seine satzungsmäßigen Zwecke richten. Der Vorstand hat darüber der Versammlung einen von ihm ausgearbeiteten Plan vorzulegen. Soll bei der Festsetzung der Beiträge eine für die nachhaltige Erfüllung der Vereinszwecke erforderliche Rücklage berücksichtigt werden, so ist sie in dem Plan unter Beifügung einer ausreichenden Begründung ersichtlich zu machen.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind durch Einzugsverfahren kalenderjährlich im Voraus zu zahlen. Hiervon darf nur im Ausnahmefalle nach Zustimmung des Vorstandes im Sinne § 26 BGB abgewichen werden.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
7. Mitglieder, die für den Verein eine kulturelle Mitwirkung im Rahmen des Vereinszweckes leisten, können vom Beirat von der Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entbunden werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sieben Vereinsmitgliedern. Er besteht aus: der / dem 1. Vorsitzenden, vier stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und der schrifführenden Person.
2. Die vier stellvertretenden Vorsitzenden sind für nachfolgende Bereiche zuständig:
 1. Leitung Verwaltung
 2. Technische Leitung
 3. Leitung Marketing
 4. Künstlerische Leitung
3. Die von den Vorstandsmitgliedern verantwortlich zu betreuenden Aufgabengebiete sind einvernehmlich im Vorstand zu regeln.
4. Die Obliegenheiten des Vorstandes bestehen insbesondere aus;
 - a) Gestaltung des Spielplanes
 - b) Vorbereitung der Veranstaltungen
 - c) Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - d) Festsetzung der Tagesordnung
 - e) Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes
 - f) Engagieren von Honorarkräften, wie Regisseure, Bühnenbildner, Dramaturgen, Komponisten, Choreographen o.a.
 - g) Bestellung der für die einzelnen Arbeitsbereiche verantwortlichen Vereinsmitglieder
 - h) Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - i) Verwaltung des Vereinsvermögen
5. Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. Sämtliche Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB sind gleichberechtigt.

6. Sitzungen des Vorstandes werden von der / dem 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes hat die / der 1. Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen.
7. Nur im Innenverhältnis, also ohne rechtliche Wirkung im Rechtsverhältnis zu Dritten, gilt folgendes:
 - a) Schriftliche Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, sind in der Weise abzugeben, dass unter dem Vereinsnamen die Worte "Der Vorstand" und darunter die eigenhändige Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gesetzt werden.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
 - c) Die Beschlüsse werden nur mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Der Vorstand bestellt Vereinsmitglieder als verantwortliche Personen für die verschiedenen Arbeitsbereiche. Als Bestellung gilt eine formlose mündliche Mitteilung.

§ 10 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes in den inneren Angelegenheiten des Vereins wird ein aus Mitgliedern des Vereins bestehender Beirat gebildet.
2. Dem Beirat sollten insgesamt nicht mehr als 29 Personen angehören.
3. Die Beiratsmitglieder sind:
 - a) die Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB bzw. § 9 dieser Satzung
 - b) die Vereinsmitglieder, die vom Vorstand für die einzelnen Arbeitsbereiche als verantwortliche Person bestellt sind
 - c) das von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr gewählte nicht aktive Vereinsmitglied (Beratendes Beiratsmitglied).
4. Der Vorstand kann jederzeit die nach Ziffer 3.b bestellten Mitglieder widerrufen. Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden. Scheidet das nach Ziffer 3.c gewählte Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtszeit.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung.
6. Die Obliegenheiten des Beirates bestehen insbesondere in
 - a) Unterstützung bei der Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 - b) Unterstützung bei der Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - c) Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern.
 - d) Beratung der Anfragen von Vereinsmitgliedern.
7. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Beschlüsse des Beirates können durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.
9. Sitzungen des Beirates werden von der / dem 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern des Beirates ist von der / dem 1. Vorsitzenden eine Beirats-Sitzung einzuberufen.

§ 11
Entschädigungen

- a) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 BGB bzw. § 9 der Satzung und des Beirates im Sinne § 10 dieser Satzung üben ihre Obliegenheiten ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen, sofern diese Auslagen vom Vorstand gemäß § 9 dieser Satzung genehmigt wurden. Erbringen sie besondere Leistungen für den Verein, wie durch Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen für den Verein im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes, so darf der Vorstand nach § 9 für sie eine bare Aufwandsentschädigung, im Einzelfall auch ein Honorar, festsetzen und an sie auszahlen.
- b) Analog gilt das Vorgehen nach § 11 a. für aktive Mitglieder des Vereines.

§ 12
Amtszeiten

1. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 BGB bzw. § 9 dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Die Wahl gilt für 2 Jahre und erfolgt in der Weise, dass für jedes Mitglied des Vorstandes das von ihm zu bekleidende Amt bestimmt wird (1. Vorsitz, Leitung Verwaltung, Technische Leitung, Leitung Marketing, Künstlerische Leitung, Schatzmeisterin / Schatzmeister, schriftführende Person). Sie bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
2. Die Wahl der Leitung Verwaltung, der technischen Leitung und der schriftführenden Person erfolgt in geraden Kalenderjahren.
Die Wahl des 1. Vorsitzes, der Leitung Marketing, der künstlerischen Leitung und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters erfolgt in ungeraden Kalenderjahren.
3.
 - a) Die Amtsdauer der nach § 10 Abs. 3.b dieser Satzung bestellten Beiratsmitglieder ist gebunden an die Ausübung der Tätigkeit, für die sie berufen wurden.
 - b) Die Wahl des nach § 10 Abs. 3.c. dieser Satzung gewählten nicht aktiven Mitglieds erfolgt für die Dauer eines Jahres.
4. Wiederwahl ist für den Vorstand und den Beirat zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Das neu gewählte Mitglied übt sein Amt nur für die Dauer der laufenden Amtsperiode aus.
6. Der Vorstand ist berechtigt, das vakante Amt bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen oder durch ein anderes Vorstandsmitglied verwalten zu lassen. Hierüber ist ein Vorstandsbeschluss zu fassen.

§ 13
Kasse und Kassenprüfung

1. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.
2. Sie / Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Jahreshauptversammlung unter Vorlegung der Belege Rechnung zu legen.
3. Die Jahreshauptversammlung muss zwei Personen zur Kassenprüfung wählen, die vor der nächstjährigen Hauptversammlung die Kasse prüfen und der Hauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht geben müssen. Wiederwahl ist nur jeweils für eine Person möglich.
4. Die Personen zur Kassenprüfung dürfen sich auf Stichproben beschränken.

§ 14
Mitgliederversammlung

1. Es werden eine ordentliche und nach Bedarf mehrere außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten.
2. Möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die Jahreshauptversammlung abgehalten werden.
3. In ihr sind regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:
 - a) Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes sowie des schriftlichen Rechnungsberichtes der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und eventuell beider Personen zur Kassenprüfung für das vergangene Rechnungsjahr
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
 - c) die satzungsmäßigen Neuwahlen von Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich von der / dem 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsmitgliedern verlangen.
5. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes von der / dem 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von einem Mitglied des Vorstandes im Sinne § 26 BGB mit einfachen postalischen oder digitalen Anschreiben unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen. In der Einladung ist der Gegenstand der Beratungen zu bezeichnen. Die Gültigkeit eines Beschlusses ist davon nicht abhängig.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Diese Satzung kann nur insoweit geändert werden, als dadurch die Verwertung des Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke nicht beeinträchtigt wird.
9. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung erforderlich und es gilt dasselbe wie für eine Satzungsänderung.
10. Die schriftführende Person hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, in das namentlich die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind und in dem kenntlich zu machen ist, dass die für ihr Zustandekommen erforderliche Stimmenzahl erreicht ist.

§ 15
Liquidation

1. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Lilienthal mit der Auflage, dies für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden.

Die vorliegende Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.04.2016 und geändert auf der Mitgliederversammlung am 05.05.2022.